

Zweckvereinbarung

gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Verbandsgemeinderäte Vordereifel und Maifeld wird

zwischen

der Verbandsgemeinde Maifeld -Eigenbetrieb Abwasserwerk-
vertreten durch den Bürgermeister und die Werkleitung
-im Folgenden Verbandsgemeinde Maifeld genannt-

und

der Verbandsgemeinde Vordereifel -Eigenbetrieb Abwasserwerk Vordereifel-
vertreten durch den Bürgermeister und die Werkleitung
-im Folgenden Verbandsgemeinde Vordereifel genannt-

folgende **Vereinbarung** getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Mitbenutzung von Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeinde Maifeld durch die Verbandsgemeinde Vordereifel.

Danach fördert die Verbandsgemeinde Vordereifel das über ein Fangbecken unterhalb der Ortsgemeinde Kehrig teilentlastete Mischwasser einschließlich des Schmutzwassers aus den Autobahn Tank- und Rastanlagen Elztal-Nord und Elztal-Süd an der BAB A 48 nach Sammlung im Abwasserpumpwerk mittels Abwasserdruckleitung bis zum Übergabepunkt am Schacht Nr. F 472-001 südlich der Ortslage Gering.

Im Anschluss werden die Abwässer der Verbandsgemeinde Vordereifel durch das Verbindungssammlernetz mit den Abwässern der Verbandsgemeinde Maifeld der Kläranlage Nothbachtal zur abschließenden Reinigung und Entsorgung zugeführt.

- (2) In der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung ist eine Übersicht mit dem Übergabepunkt des Abwassers der Verbandsgemeinde Vordereifel und dem weiteren Verlauf bis zur Kläranlage Nothbachtal angefügt. Diese Anlage (**Anlage 1**) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Sollten sich zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schadstoffe ergeben, so wird als Schiedsstelle die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Koblenz angerufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich.

§ 2
Investitionskostenbeteiligung
Verbandsgemeinde Vordereifel

- (1) Die Verbandsgemeinde Maifeld erweitert die bestehende Kläranlage Nothbachtal auf eine neue Kapazitätsgröße von 35.000 Einwohnerwerten (EW).
- (2) Die Verbandsgemeinde Vordereifel erwirbt mit dieser Zweckvereinbarung das Recht, Abwasser in einer Konzentration von 2.000 Einwohnerwerten in die Kläranlage Nothbachtal einzuleiten und hat sich mit diesen anteiligen Einwohnerwerten an den Herstellungs- und Anschaffungskosten der im weiteren aufgeführten Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeinde Maifeld wie folgt zu beteiligen:

- Beteiligung an den Erweiterungskosten der Kläranlage Nothbachtal
- Beteiligung Buchrestwert der Kläranlage Nothbachtal lt. Anlagenachweis, Stand: 31.12.2014
- Beteiligung am Buchrestwert des netzabschließenden Regenüberlaufbeckens Rüber lt. Anlagenachweis, Stand: 31.12.2014
- Beteiligung am Buchrestwert der Verbindungssammlers vom Einleitpunkt in Gering bis zur Kläranlage Nothbachtal lt. Anlagenachweis, Stand: 31.12.2014
- Beteiligung am Buchrestwert der mitgenutzten Flächenkanäle der Ortsgemeinde Mertloch (50 %) lt. Anlagenachweis, Stand: 31.12.2014

- (3) Die Beteiligungsverhältnisse für die vorstehenden mitgenutzten Einzelanlagen werden wie folgt umschrieben:

• **Erweiterung der Kläranlage Nothbachtal**

Die Kläranlage Nothbachtal wird von 15.000 EW um 20.000 EW auf insgesamt **35.000 EW** erweitert. Der Anteil der Verbandsgemeinde Vordereifel an der Kläranlage Nothbachtal beträgt wie vorab erläutert **2.000 EW**.

Die Aufteilung der **hydraulisch beaufschlagten Bauwerke** erfolgt im Verhältnis der Einwohnerwerte an der Erweiterung um 20.000 EW und ergibt demnach ein Verhältnis von

VG Maifeld = 90 %
VG Vordereifel = 10 %.

Die Aufteilung der **frachtmäßig beaufschlagten Bauwerke der Schlammbehandlung** erfolgt nach der **BSB₅-Belastung** mit

VG Maifeld 1.307 kg/d = 91,591 %
VG Vordereifel 120 kg/d = 8,409 %

• **Buchrestwert der Kläranlage Nothbachtal**

Der Buchrestwert der Kläranlage Nothbachtal lt. Anlagenachweis Stand: 31.12.2014 wird anhand der aktuellen Belastung der Kläranlage mit 25.650 EW im Verhältnis

VG Maifeld 23.650 EW = 92,203 %
VG Vordereifel 2.000 EW = 7,797 %

verteilt.

- **Regenüberlaufbecken Rüber**

Der Buchrestwert am **netzabschließenden RÜB in Rüber** wird nach dem Q_{mit} **2.170 l/s** zum Mischwasserzufluss der VG Vordereifel von Q_{mit} 16 l/s = gesamt Q_{mit} **von 2.186 l/s** verteilt, was zu einem Verhältnis

$$\begin{aligned} \text{VG Maifeld } 2.170 \text{ l/s} &= 99,268 \% \\ \text{VG Vordereifel } 16 \text{ l/s} &= 0,732 \% \end{aligned}$$

führt.

- **Regenüberlaufbecken Mertloch**

Verhältnis Q_{mit} der Entlastung Mertloch (141 l/s) zum Mischwasserzufluss der VG Vordereifel (16 l/s) = gesamt Q_{mit} **von 157 l/s**
(**VG Maifeld 89,8089 % zu VG Vordereifel 10,1911 %**)

Beim **RÜB Mertloch** wird **kein** Baukostenzuschuss festgesetzt. Die Kosten der Umrüstung trägt die Verbandsgemeinde Vordereifel.

- **Verbindungssammler**

Der Buchrestwert der mitgenutzten Verbindungssammler wird nach dem Mittelwert der beiden vorstehend genannten Werte aus den Regenentlastungsanlagen Mertloch und Rüber ermittelt und stellt sich demnach mit

$$\begin{aligned} \text{VG Maifeld (89,8089 \% + 99,268\% : 2)} &= 94,534 \% \\ \text{VG Vordereifel (10,1911 \% + 0,732 \% : 2)} &= 5,466 \% \end{aligned}$$

dar.

- Der gleiche Prozentsatz gilt für die **mitbenutzten Flächenkanäle in der Ortsgemeinde Mertloch.**

(4) Die Investitionskosten der gemeinsam genutzten Anlagen werden nach der **Anlage 2** zu dieser Zweckvereinbarung gemäß den vorstehend vereinbarten Verteilungsschlüsseln vorläufig festgesetzt.

Die Berechnung dieser Investitionskostenbeteiligung ist vorläufig; die Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich nachgewiesenen Baukosten nach Abschluss der Arbeiten.

- (5) Die Verbandsgemeinde Vordereifel wird ihre Zahlungsverpflichtungen nach Baufortschritt auf entsprechende schriftliche Anforderung der Verbandsgemeinde Maifeld mit Kostennachweis durch Überweisung innerhalb von 4 Wochen auf ein Konto der Verbandsgemeinde Maifeld tätigen.
- (6) Die Verbandsgemeinde Maifeld ist bis zur Vorlage der Schlussrechnung berechtigt, entsprechende Abschlüsse anzufordern.

§ 3 Betriebskostenumlage

(1) Die laufenden Kosten für Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung und die sonstigen Kosten werden durch die Verbandsgemeinde Maifeld in Form einer jährlichen Betriebskostenumlage nach folgenden Kriterien anteilig geltend gemacht:

- **Mechanische Anlagenteile**

Verteilung nach QT: **VG Maifeld** 4.000,00 cbm/d = 93,855 %
VG Vordereifel 261,90 cbm/d = 6,145 %.

- **Biologische Anlagenteile**

Die Kosten für die biologische Reinigung werden nach den Kriterien **50 % BSB₅- Belastung, 50 % CSB-Belastung** und **50 % nach EW** wie folgt verteilt:

BSB₅	VG Maifeld	1.307,00 kg/Tag = 91,591 %
	VG Vordereifel	120,00 kg/Tag = 8,409 %
CSB	VG Maifeld	2.760,00 kg/d = 92,000 %
	VG Vordereifel	240,00 kg/d = 8,000 %
EW	VG Maifeld	33.000,00 EW = 94,286 %
	VG Vordereifel	2.000,00 EW = 5,714 %

- **Nachklärbecken der Kläranlage als Mittelwert aus Mechanik/Biologie**

VG Maifeld 92,933 %
VG Vordereifel 7,067 %

- **Schlammbehandlungsanlagen als Mittelwert der biologischen Anlagenteile**

VG Maifeld 92,626 %
VG Vordereifel 7,374 %

- **Abschreibungen und Zinsen bleiben aufgrund der Zahlung eines 100 %igen anteiligen Investitionskostenzuschusses bei den laufenden Kosten unberücksichtigt.**

(2) Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse der vorstehenden Verteilungskriterien ändern, so erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.

§ 4 Erneuerungen, Erweiterungen

- (1) Bei Erneuerungen und Erweiterungen der Abwasserbeseitigungsanlagen, die von dieser Vereinbarung betroffen sind, haben sich beide Verbandsgemeinden frühzeitig hierüber abzustimmen.
- (2) Die Investitionsaufwendungen für Erneuerungen sind auf die Beteiligten so zu verteilen, wie sie sich an den zu erneuernden Altanlagen beteiligt haben (§ 2), soweit sich die Einwohnerwerte nicht verändert haben. Andernfalls erfolgt eine anteilmäßige Beteiligung beider entsprechend der neu ermittelten Vorhaltung.

- (3) Investitionsaufwendungen für Erweiterungen sind von dem Beteiligten zu tragen, für den die Erweiterungen vorgehalten werden. Sollen Erweiterungen für beide Beteiligten vorgehalten werden, erfolgt eine anteilmäßige Beteiligung beider entsprechend der neuen Vorhaltung. Dies gilt ebenfalls für die Veränderung der laufenden Betriebskostenumlage, im Zweifel gemäß § 3.
- (4) Soweit erforderlich, ist nach einer Erweiterung der Maßstab für die Aufteilung der laufenden Fixkosten der erweiterten Anlagen von den Beteiligten neu festzulegen.
- (5) Soweit sich die Verbandsgemeinde Vordereifel im Rahmen von Erneuerungen oder Erweiterungen an den Investitionsaufwendungen beteiligt und die Verbandsgemeinde Maifeld insoweit eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe vornehmen kann, ist die Verbandsgemeinde Vordereifel anteilmäßig an den erstatteten Aufwendungen der von der Verrechnung betroffenen Anlagen, insbesondere der Kläranlage, zu beteiligen.

§ 5 Abwasserabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe eines Kalenderjahres als Teil der variablen Schmutzwasserkosten der Kläranlage wird im Verhältnis der Schmutzwassermengen aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage und den Schmutzwassermengen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ortslage Kehrig und Raststätten Elztal-Nord und Elztal-Süd und der Verbandsgemeinde Maifeld verteilt. Unberücksichtigt bleibt die Abwasserabgabe für Niederschlagswassereinleitungen, falls eine solche erhoben wird.
- (2) Für die Feststellung der Schmutzwassermengen sind die Abrechnungsmengen gemäß den Gebührenbescheiden des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich.

§ 5 Haftung

Wird die Verbandsgemeinde Maifeld wegen des Betriebs der Kläranlage zum Schadenersatz/Kostenersatz verpflichtet, so kommt im Innenverhältnis der Beteiligten derjenige auf, dessen Abwässer den Schaden nachweislich verursacht haben. Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, so gelten die in Erfüllung der Schadenersatzpflicht erbrachten Leistungen der Verbandsgemeinde Vordereifel als variable Kosten nach § 3 dieser Zweckvereinbarung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Verbandsgemeinde Maifeld ermittelt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres gemäß den Verteilungsschlüsseln in § 3 die auf die Verbandsgemeinde Vordereifel entfallende Betriebskostenumlage. Die Kostenermittlung ist der Verbandsgemeinde Vordereifel auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der Betriebskostenumlage eine Nachzahlung oder Überzahlung so wird die Nachzahlung mit der nächsten Vorauszahlung fällig und eine Überzahlung mit dieser verrechnet.

- (2) Bis zur endgültigen Kostenabrechnung nach Abs. 1 zahlt die Verbandsgemeinde Vordereifel an die Verbandsgemeinde Maifeld jeweils vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 31.03./30.06./30.09./30.12. Die jeweilige Abschlagszahlung beträgt der Höhe nach $\frac{1}{4}$ des Betrages der Kosten des vergangenen Berechnungszeitraumes. Die von der Verbandsgemeinde Vordereifel im ersten Jahr zu übernehmenden Abschlagszahlungen werden aufgrund einer schriftlichen Vorkalkulation der Verbandsgemeinde Maifeld bemessen.
- (3) Die Kostenabrechnung kann durch Dritte, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten geprüft werden. Die Verbandsgemeinde Maifeld erteilt hierzu alle erforderlichen Auskünfte und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 7 Zutrittsrecht

- (1) Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat den Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Verbandsgemeinde Maifeld zu den eigenen Abwasserbeseitigungsanlagen, die dieser Vereinbarung zugrundeliegen, Zutritt zu ermöglichen, soweit dies zum Zwecke der Überprüfung erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist vor einer beabsichtigten Prüfung zu benachrichtigen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann entsprechend § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gekündigt werden. Eine Aufkündigung des Nutzungsverhältnisses ist mindestens 5 Jahre vorher schriftlich anzukündigen, damit ausreichend Zeit für eine Neukonzeption der eigenen Abwasserbeseitigung verbleibt.
- (2) Kündigt einer der Beteiligten, so hat er dem anderen Beteiligten die Nachteile zu ersetzen, die diesem durch die Kündigung entstehen. Dieses gilt insbesondere für die anfallenden Fixkosten.

§ 9 Änderungen – Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit für Änderungen und/oder Ergänzungen kein Einvernehmen erzielt werden kann, gilt § 60 VwVfG.

§ 10
Wirksamkeit / salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt werden.
- (2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige Bestimmung oder den ausser Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kommunalaufsicht, 56068 Koblenz, rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Polch, den 19.0 Mai 2014

Verbandsgemeinde Maifeld
-Eigenbetrieb Abwasserwerk-


Maximilian Mumm
Bürgermeister


Rolf Bleser
Werkleiter



Mayen, den 19. Mai 2014

Verbandsgemeinde Vordereifel
-Eigenbetrieb Abwasserwerk-


Gerd Heilmann
Bürgermeister


Matthias Steffens
Werkleiter



Bestätigung

Gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, genehmigen wir hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Maifeld-Eigenbetrieb Abwasserwerk- und der Verbandsgemeinde Vorderiefel – Eigenbetrieb Abwasserwerk Vordereifel-.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Az: 14 – Kommunlaufsicht-

Koblenz, 27.03.2014

Wolfgang Liesenfeld

Anlage 1

